

Entwurf der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistenten*innen vom 29.04.2005, zur Aufnahme der Vollausbildung von Notfallsanitätern*innen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Zwischen der **Stadt Solingen**
- vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der **Stadt Remscheid**
- vertreten durch den Oberbürgermeister

sowie

der **Stadt Leverkusen**
- vertreten durch den Oberbürgermeister

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) SGV. NRW. 202, zuletzt geändert durch Art. 9 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 - Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Stadt Solingen unterhält eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (Rett.-Ass.-Schule) im Sinne von § 4 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (RettAssG) vom 10.07.1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686).

Die Rett.-Ass.-Schule hat primär die Aufgabe zur Durchführung des Lehrgangs nach § 4 RettAssG, der die in der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 07.11.1989 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), aufgeführte theoretische und praktische Ausbildung umfasst. Der Lehrgang gem. § 4 RettAssG wird unter Ausschöpfung der Anrechnungsmöglichkeiten nach §§ 8 und 9 RettAssG als Stufenausbildung gem. Anlage 1, Stufen 2 und 4, durchgeführt.

Optional führt die Rett.-Ass.-Schule bei Bedarf auch die Ausbildung zum Rettungssanitäter entsprechend Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSanAPO) vom 25.01.2000 durch. Die Kostenneutralität für hierbei nicht involvierte Träger wird sichergestellt.

Jede Stadt besitzt bis zu einer maximalen Lehrgangsstärke von 15 Teilnehmern ein generelles Belegungsrecht je Lehrgang. Freie Lehrgangsplätze können an Dritte gegen Kostenerstattung vergeben werden. Grundsätzlich führt die Schule bei Unterschreitung einer Mindestteilnehmerzahl von 12 keinen Lehrgang durch. Ausnahme: Trotz Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl besteht ein begründetes Interesse.

Die Rettungsassistentenschule führt die Ausbildung zum Notfallsanitäter*in gem. den Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäterausbildung in NRW (Teil I und II) in der aktuellen Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (NotSan-APrV) vom 16.12.2013 in der aktuellen Fassung durch.

Bis zu einer maximalen Belegung von 24 Teilnehmer*innen verfügt jede Stadt über ein generelles Belegungsrecht je NotSan-Lehrgang. Freie Lehrgangskapazitäten können an Dritte gegen Kostenerstattung vergeben werden.

Bezüglich aller Punkte bedarf es der Übereinstimmung der Vereinbarungspartner.

Die Stadt Solingen verpflichtet sich, die in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Aufgaben für die Städte Remscheid und Leverkusen durchzuführen. Die Abwicklung dieser Aufgabe durch die Rett.-Ass.-Schule der Stadt Solingen lässt die Rechte und Pflichten der Städte Remscheid und Leverkusen als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2 - Bezeichnung der Schule

Die Rett.-Ass.-Schule der Stadt Solingen führt die Bezeichnung:

Stadt Solingen, Feuerwehr, Gemeinschaftliche staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten für die Städte Solingen, Remscheid und Leverkusen

§ 3 - Personal

Zur gemeinsamen Durchführung der Aufgabe stellt die Stadt Solingen einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Zusatzqualifikation "Ausbilder im Rettungsdienst / Lehrrettungsassistent" sowie weitere (über Personalkostenanteile finanzierte) Bedienstete im notwendigen Umfang zur Verfügung.

Die Städte Leverkusen und Remscheid sind bemüht, bei Bedarf, Lehrpersonal aus dem feuerwehrtechnischen Dienst zur Verfügung zu stellen. Dieses muss grundsätzlich die Qualifikation "Ausbilder im Rettungsdienst / Lehrrettungsassistent" besitzen. Die Tätigkeit erfolgt im Nebenamt auf Honorarbasis

Sonstige Lehrkräfte (insbesondere ärztliche Dozenten) werden ebenfalls auf Honorarbasis tätig.

Im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung eingesetzte Lehrkräfte verfügen über die hierzu notwendigen Qualifikationen gem. den Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäterausbildung in NRW (Teil I und II) in der aktuellen Fassung.

Anteile der theoretischen und praktischen Ausbildung der Notfallsanitäterausbildung können an externe Leistungserbringer im notwendigen Maße vergeben werden.

Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen ist Dienstvorgesetzter des Personals der Rettungsassistentenschule.

§ 4 - Kostenermittlung

Die Kosten der Rettungsassistentenschule werden als Vollkosten ermittelt. Zu diesen Kosten gehört im Wesentlichen:

1. Die persönlichen und sächlichen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung.
2. Die Ruhegehaltssicherungsbeträge in Höhe von 30 % der anteiligen Dienstbezüge der beschäftigten Beamten.
3. Die Kosten zur Abgeltung von Leistungen anderer städtischer Ämter und Einrichtungen der Partnerstädte inklusive die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Umlagen ermittelten anteiligen Kosten für die Verwaltungssteuerung, den Beigeordneten (Ressortleiter) die Ressortkoordination, Stadtdienstleitung und allgemeine Verwaltung. Hiervon ausgenommen sind
 - die Umlagen für den Rat und seine Geschäftsführung (Ratsumlage)
 - sowie aus der Verwaltungsumlage die Anteile für
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Stadtwerbung,
 - Zentralstelle für den deutschsprachigen Chorgesang,
 - Stadtentwicklung,
 - Beteiligungsmanagement,
 - die Stellen- und Einsatzreserve.
4. Die kalkulatorischen Zinsen für das gesamte betriebsnotwendige Anlagevermögen einschl. der notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen auf der Wertbasis und in Höhe des Zinssatzes, den die Stadt Solingen bei ihren kostenrechnenden Einrichtungen zugrunde legt.
5. Die Abschreibungen für das gesamte betriebsnotwendige Anlagevermögen einschl. der notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen auf der Basis, die die Stadt Solingen bei ihren kostenrechnenden Einrichtungen zugrunde legt. Der Abschreibungssatz für die Vermögensbestände richtet sich nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer.

§ 5 - Kostenverteilung

1. Die durch die Durchführung der Lehrgänge entstehenden variablen Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) sowie fixe Kosten (alle übrigen Kosten, insbesondere Personalausgaben, Mieten, kalkulatorische Kosten) werden von den Städten Solingen, Remscheid und Leverkusen entsprechend dem aktuellen Schulbetrieb wie folgt getragen:

a) Kostenumlegung bei Vollauslastung
(2 Rett.-Ass.-Lehrgänge pro Kalenderjahr)

Alle entstehenden Kosten (variable und fixe Kosten) werden vollständig verursachergerecht, d. h., abhängig von der jeweiligen Anzahl der Lehrgangsteilnehmer, umgelegt.

b) Kostenumlegung bei Teilauslastung
(1 Rett.-Ass.-Lehrgang pro Kalenderjahr)

Im Lehrgangshalbjahr werden alle entstehenden Kosten (variable und fixe Kosten) verursachergerecht, d.h., abhängig von der jeweiligen Anzahl der Lehrgangsteilnehmer, umgelegt.

Im lehrgangsfreien Halbjahr werden die fixen Kosten zu je 1/3 auf die Städte umgelegt. Variable Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) fallen nicht an.

c) Kostenumlegung bei vorübergehend ausgesetztem Lehrbetrieb
(Der Lehrbetrieb kann zeitlich beschränkt aufgrund eines von der Schulleitung festgestellten unzureichenden Ausbildungsbedarfes ruhen)

Die Fixkosten werden dann zu je 1/3 auf die Städte umgelegt. Variable Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) fallen nicht an.

2. Die Gesamtkosten werden für jedes Haushaltsjahr nachträglich ermittelt und nach Maßgabe des Absatzes 3. angefordert.

3. Die Städte Remscheid und Leverkusen leisten jeweils zur Quartalsmitte eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ der kalkulierten und gedrittelten Jahresfixkosten plus $\frac{1}{4}$ der für einen Lehrgangplatz kalkulierten Ausbildungspauschale multipliziert mit der Anzahl der von der jeweiligen Stadt gemeldeten Lehrgangplätze. Der Betrag wird auf Tausender aufgerundet. Die Endabrechnung erfolgt, wenn der Jahresabschluss nach Absatz 2. vorliegt und vom Revisionsdienst der Stadt Solingen geprüft worden ist.

4. Die Revisionsdienste der Städte Remscheid und Leverkusen erhalten auf Wunsch Einsicht in die entsprechenden Prüfungsunterlagen des Revisionsdienstes der Stadt Solingen.

5. Erlöse, die aus der Überlassung von Lehrgangsplätzen an andere Träger des Rettungsdienstes oder vergleichbare Aufgabenträger erzielt werden (vgl. § 1, Absatz 4 und 6), sind auf die durch den Schulbetrieb entstehenden Kosten nach Absatz 1. anzurechnen.

6. Bis zur Erreichung der angestrebten Vollausslastung der Notfallsanitäterausbildung (drei parallel betriebene Lehrgänge, jeweils Beginn eines Lehrgangs pro Kalenderjahr) gelten die Bestimmungen des Absatzes 1. b) zur Kostenumlegung „bei Teilausslastung“. Die Begrifflichkeit „im Lehrgangshalbjahr“ ist hierbei im Sinne der tatsächlichen Anwesenheit eines Notfallsanitäterlehrgangs im Rahmen der theoretisch-praktischen Ausbildung an der Rettungsassistenten-Schule zu verstehen.

§ 6 - Mitwirkungsrechte

Den Städten Remscheid und Leverkusen wird ein Mitwirkungsrecht dergestalt eingeräumt, dass Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere

- Erweiterung des Lehrgangsangebotes
- Personalverstärkungen sowie Personalabbau
- alle Maßnahmen, die die Städte Remscheid und Leverkusen gem. § 4 der Vereinbarung mit mehr als 3.000,00 € pro Haushaltsjahr anteilig belasten

der vorherigen Zustimmung der Städte Remscheid und Leverkusen bedürfen.

Zum Zwecke der Abstimmung und Lehrgangsplanung erfolgt mindestens einmal jährlich ein Koordinationsgespräch zwischen den vertragschließenden Gemeinden.

§ 7 - Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung ist bis zum XX.XX.XXXX gültig. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 - Unwirksamkeit, Öffnungsklausel, Schriftform

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos wegfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen und Erfordernissen sowie anderweitigen, insbesondere gesetzlichen Regelungen anzupassen.

3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung mit den Ergänzungen zur Aufnahme der Vollausbildung von Notfallsanitätern*innen tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Köln in Kraft.

Solingen, den xx.xx.2019

gez.

Oberbürgermeister

gez.

Beigeordneter

Leverkusen, den xx.xx.2019

gez.

Oberbürgermeister

gez.

Beigeordnete

Remscheid, den xx.xx.2019

gez.

Oberbürgermeisterin

gez.

Beigeordnete